

---

**Freiwillige Leistungen**

---

**1. Rechtsgrundlagen**

Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen der juristischen Personen sind gleichgestellt die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Zu den freiwilligen Leistungen zählen auch Zuwendungen an den Bund, die Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG).

**2. Abzugsvoraussetzungen**

Die Abzugsvoraussetzungen entsprechen sachgemäss den Anforderungen, die an den Steuerabzug bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen gestellt werden. Es kann deshalb auf die Ausführungen zu Art. 46 lit. c StG in StB 46 Nr. 4 verwiesen werden.

**3. Bemessung**

Der Abzug freiwilliger Leistungen ist beschränkt auf 20 % des Reingewinns. Die Massgrösse entspricht der Regelung bei der direkten Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Damit errechnet sich die Abzugslimite nach dem Reingewinn vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen (KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

## Beispiel

Eine AG weist gemäss Erfolgsrechnung einen Gewinn von Fr. 100'000.- aus. Im Aufwand ist eine Zahlung an eine gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz im Umfang von Fr. 50'000.- verbucht worden.

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	Fr.	100'000
Freiwillige Leistung	Fr.	<u>50'000</u>
Reingewinn vor Abzug der freiwilligen Leistung	Fr.	150'000
Steuerlich zulässiger Abzug 20 %	Fr.	30'000